



Wien, am 14. April 2023

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz

Geschäftszahl: 2023-0.217.288

Stellungnahme

zum Entwurf des COVID-19-Überführungsgesetz, insbesondere zur Änderung des Ärztegesetzes

Mit der geplanten Änderung des Ärztegesetzes soll der bisherige § 36b Abs. 1 (Beschäftigungsmöglichkeit im Rahmen der COVID-19-Pandemie, u. a. ohne dass eine Nostrifizierung einer Ausbildung aus einem Drittstaat oder eine EU-Berufsanerkennung erforderlich ist) durch eine neue Regelung ersetzt werden. Aufrechte Bewilligungen nach aktueller Rechtslage sind nur mehr bis Ende 2023 gültig.

Per Verordnung durch den für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesminister soll in Zukunft eine ähnliche Bestimmung für ärztliche Tätigkeiten im Rahmen einer epidemiologischen oder sonstigen Krisensituation möglich sein. Als Vorbild für eine entsprechende Regelung in Krisensituationen soll § 94d Arzneimittelgesetz dienen.

Gleichzeitig wird in den Erläuterungen in Aussicht gestellt, dass insbesondere für Ärztinnen aus der Ukraine vereinfachte Zugangswege zur ärztlichen Berufsberechtigung im Sinne der Empfehlungen der EU-Grundrechtsagentur erarbeitet werden sollen.

Grundsätzlich ist eine Nachfolgeregelung zu begrüßen. Nur sollten die Möglichkeiten einer ärztlichen Tätigkeit, ohne dass die Erfordernisse des § 4 Ärztegesetz vollständig erfüllt werden, angesichts des Mangels an ÄrztInnen ausgeweitet werden. Als objektive Basis könnte die Fachkräfteverordnung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft dienen. Wenn ÄrztInnen als Mangelberuf in dieser festgelegt wurden, wären Berechtigungen i. S. d. § 36b Abs. 1 möglich.

Damit daraus keine Dauerlösungen entstehen, könnten diese Berechtigungen auf bis zu drei Jahre befristet werden. Als Vorbild könnte hierbei § 35 Ärztegesetz dienen. In der Zwischenzeit sollte dann die Nostrifizierung abgeschlossen werden.

In Bezug auf die geplanten einfachen Zugangswege für ÄrztInnen aus der Ukraine sollte auch die Empfehlung (EU) 2022/554 der EU-Kommission vom 5. April 2022 zur Anerkennung der Qualifikationen von Menschen, die vor der Invasion Russlands in der Ukraine fliehen, herangezogen werden. Die Empfehlung zielt darauf ab, Kriegsflüchtlingen den Zugang zu reglementierten Berufen (etwa Pflege, Medizin) zu erleichtern. Durch die vereinfachte Anerkennung akademischer und beruflicher Qualifikationen soll ein Beitrag dazu geleistet werden, dass ankommende Fachkräfte ihren Beruf schnell wieder ausüben.

Unter anderem wird darin empfohlen, einen ähnlichen Ansatz zu folgen wie bei der Regelung zur Anerkennung gemäß der Richtlinie 2005/36/EG vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen.

Gleichzeitig sollte überlegt werden, einen vereinfachteren Zugangsweg auch für ärztliche Qualifikationen aus anderen Drittstaaten zu ermöglichen. Dadurch könnte das Potential von Hunderten von ÄrztInnen früher, effektiver und langfristiger genutzt werden.